

# Rechtsprobleme in der Imkerei

## Schulung Imkern 2.0 Recht

Rechtsanwalt Tammo Gräper  
Fachanwalt für Agrarrecht • Obmann für Recht des Imkerverbandes Weser/Ems

---

### Gliederung:

- A: Das Bienenrecht des BGB §§ 961 bis 964 BGB
  - B: Der Imker und sein Nachbar - §§ 1004, 906 BGB
  - C: Tierhalterhaftung § 833 BGB- Besonderheiten
  - D: Bauplanungsrechtliche Aspekte der Imkerei
  - E: Pflanzenschutz contra Imkerei: Die Bienenschutzverordnung
  - F: Tierseuchenrecht / Bienenseuchenverordnung
- 

## A: Das Bienenrecht §§ 961 bis 964 BGB

---

### **§ 961 BGB:**

*Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt.*

Im BGB finden für Tiere grundsätzlich über § 90a BGB die für Sachen geltenden Vorschriften Anwendung.

Nur vereinzelt –bspw. § 251 II BGB, § 601 BGB, § 701 IV BGB, §§ 833,834 BGB, § 903 BGB, §§ 960 ff. BGB- gibt es Vorschriften, die nur für Tiere gelten.

Die Regelungen über Bienen in den §§ 961 bis 964 BGB -genauer über den Bienenschwarm- bilden die absolute Ausnahme- im BGB finden sich ansonsten keine Regelungen, die nur eine bestimmte Tierart betreffen.

Womit sind diese Sonderregelungen zu erklären?

Der Regelungsabschnitt der §§ 958 BGB bis 964 BGB betrifft das sog. sachenrechtliche Aneignungsrecht, und beinhaltet im Wesentlichen, dass beim Eigentumserwerb herrenloser Sachen an die Inbesitznahme und die Aneignungsabsicht abgestellt wird- und umgekehrt:

§ 959 BGB: Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der **Absicht** auf das Eigentum zu verzichten, **den Besitz** der Sache **aufgibt**.

Regelungsbedarf wurde bei „wilden Tieren“ gesehen: Eigenbesitz und damit Eigentum an diesen ist nur möglich, wenn sie entweder „gefangen“ sind oder „gezähmt“ sind, § 960 BGB.

Problem: In dieses Schema des BGB sind Bienen nicht einzuordnen. Würde man sie als „wilde Tiere“ ansehen –was bei Wildbienen und herrenlosen Völkern anzunehmen ist-, wäre Eigentum nur möglich, wenn sie **gefangen** oder **gezähmt** wären.

Bienen sind nicht gefangen, weil sie täglich ausfliegen können und müssen. Bienen können nicht in Gefangenschaft gehalten werden. Sie sind aber auch nicht gezähmt, weil dies eine Beherrschbarkeit durch psychische Mittel voraussetzt (Palandt § 960 Rn.2). Bienen sind nicht zähmbar.

Imkerlich ist zwischen

- a) den Bienenstock: Bienenvolk innerhalb des Bienenkorbes/ der Bienenbeute
- b) den Flugbienen: die zur Nahrungsaufnahme und zur Nestverteidigung ausfliegenden aber allabendlich heimkehrenden Bienen
- c) dem Schwarm: neu entstehendes Bienenvolk, welches geschlossen den Bienenkorb/ die Beute verlässt

zu unterscheiden.

Das BGB hat lediglich am Bienenschwarm die Eigentumsverhältnisse geklärt. Die Entscheidung, wie die Flugbienen und der Bienenstock rechtlich zu bewerten sind hat das BGB der Rechtsprechung überlassen, was im Hinblick auf das sachenrechtliche Bestimmtheitsgebot problematisch ist.

*Zur Vertiefung: Gercke, Die rechtliche Bewertung der Bienen, NuR 1991, 59  
Stefan Schulz, Die historische Entwicklung des Rechts an Bienen*

Praktische Bedeutung kommt den §§ 960 bis 964 BGB nicht zu: Im Palandt und in juris finden sich keine gerichtlichen Entscheidungen betreffend diese Vorschriften.

Im Rahmen der Tierhalterhaftung wird jedoch mancher Anspruch über § 961 BGB abgewehrt, wenn der Geschädigte behauptet, von einem „Bienenschwarm“ angegriffen worden zu sein. Der Verweis auf § 961 BGB, dass die Bienen mangels unmittelbarer Verfolgung herrenlos seien,

genügt meist. Korrekt ist dies nicht, da der Begriff „Unverzüglichkeit“ zumindest die Kenntnis des Imkers von dem Schwarmauszug voraussetzt- § 121 BGB: ohne schuldhaftes Zögern.

#### Weitere bienenrechtliche Regelungen:

Die Bestimmung des § 962 BGB verleiht dem Eigentümer des aus der Bienenwohnung ausgezogenen Bienenschwarms bei der Verfolgung besondere Befugnisse, die über die üblichen Selbsthilferechte des BGB (vgl. etwa §§ 229, 867, 1005 BGB) hinausgehen.

Die Norm des § 963 BGB regelt Eigentumsfragen hinsichtlich mehrerer vereinigter und ausgezogener Bienenschwärme.

§ 964 BGB betrifft sog. Hunger- Bettelschwärme, die aus Nahrungsmangel in eine fremde besetzte Wohnung eindringen. Eigentum und sonstige Rechte am eingezogenen Schwarm erlöschen.

## B: Der Imker und sein Nachbar-§§ 1004, 906 BGB

---

Bei den meisten Rechtsstreitigkeiten Bienen betreffend handelt es sich um nachbarrechtliche Auseinandersetzungen. Es finden die allgemeinen Vorschriften des Nachbarrechts § 1004 und § 906 BGB Anwendung. Es gilt Folgendes:

Beim Bienenflug handelt es sich um ähnliche Einwirkungen i.S.d. § 906 BGB (RGZ 141,406; BGH NJW 1992, 1389; OLG Bamberg NJW- RR 92,406; OLG Celle AgrarR 90,201; Schwendner, AgrarR 90, 193).

#### **Systematik des § 906 BGB:**

Der Nachbar hat Einwirkungen auf sein Grundstück, die vom Bienenflug ausgehen, immer ohne weiteres zu dulden, wenn sie nur zu unwesentlichen Beeinträchtigungen führen. (§ 906 Abs.1 BGB).

Handelt es sich aber nicht um eine unwesentliche Beeinträchtigung des nachbarlichen Grundstücks, ist weiter wie folgt zu unterscheiden:

- a) Handelt es sich um eine nicht ortsübliche Benutzung des imkerlichen Grundstücks, braucht der Nachbar die Bienen nicht zu dulden.
- b) Handelt es sich dagegen um eine ortsübliche Nutzung, sieht das Gesetz Folgendes vor:
  - aa) Der Nachbar kann Beseitigung verlangen, wenn der Imker die Beeinträchtigungen durch ihm wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindern kann.
  - bb) Ist dies nicht möglich, kann der Nachbar keine Beseitigung verlangen (§ 906 Abs. 2 Satz 1, 2.HS BGB). Ggf. steht ihm aber eine Entschädigung zu.

In bienenrechtlichen Gerichtsentscheidungen geht es meist um die Frage, ob eine wesentliche oder unwesentliche bzw. ob eine ortsübliche oder ortsunübliche Grundstücksnutzung vorliegt.

#### Frage 1: Liegt eine nur unwesentliche Beeinträchtigung vor?

Maßstab ist seit dem Ingolstädter- Fröscheurteil des BGH vom 20.11.1992 (BGHZ 120, 239) nicht mehr das Empfinden eines normalen Durchschnittsmenschen, sondern das eines verständigen Durchschnittsmenschen. Dies ermöglicht gegenläufige Individual- und Allgemeininteressen im Zuge einer Abwägung schon bei der Wesentlichkeit zu berücksichtigen (vgl. Vieweg, Der verständige Durchschnittsmensch im privaten Nachbarrecht, NJW 1999, 969).

Zitat BGH: „Bei der Prüfung der Wesentlichkeit ist das veränderte Umweltbewusstsein und der im Naturschutz verankerte Artenschutz zu berücksichtigen“

Der verständige Durchschnittsmensch würdigt außer seinen privaten Belangen auch verantwortungsvoll die öffentlichen Belange, die mit der Störung verbunden sind.

Zwar genießt die Honigbiene keinen Artenschutz i.S.d. BNatSchG, ein öffentlich-rechtlicher Schutz wird der Biene jedoch durch die Bienenschutzverordnung zuteil. Auch die Bieneneinfuhrverordnung, die Bienenseuchenverordnung und die Honigverordnung lassen sich als Ausdruck des Allgemeininteresses an einer gedeihlichen Imkerei verstehen (so Martinek, Der Imker und sein Nachbar DIE BIENE 1994, 584).

Maßstab sind nicht die persönlichen Umstände, Eigenheiten und Empfindlichkeiten, sondern es ist auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen abzustellen als Benutzer des Grundstücks in seiner durch Natur, Gestaltung und Zweckbestimmung geprägten konkreten Beschaffenheit

#### Kriterien:

- Lage der Grundstücke
- Art der Benutzung der Grundstücke
- Intensität der Bienenhaltung
- Art der Bienenrasse
- Gesteigerte Duldungspflicht bei Erwerb eines situationsbelasteten Grundstücks (Palandt § 906 Rn. 16 mwN)

**NICHT:** das subjektive Empfinden des Gestörten- auch nicht maßgeblich: Allergien (OLG Köln 12 U 8/86). Eine Bienengiftallergie des Nachbarn kann diesem zwar nach LG Ellwangen einen Anspruch auf Beseitigung aus dem „nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis“ geben (LG Ellwangen 1 U 48/85)- diese Rechtsansicht überzeugt nicht, da die Grundsätze des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis subsidiär zu §§ 1004, 906 BGB sind, vgl. LG Memmingen 1 S 550/86 und LG Hildesheim 1 S 28/87 und LG Augsburg Urteil vom 7.2.1990, 7 S 220/ 89).

Als unwesentliche (und daher ohne weiteres zu dulden) Beeinträchtigung werden die Verschmutzungen durch den jährlichen oder nach Schlechtwetterperioden stattfindenden Reinigungsflug angesehen (OLG Celle Urteil vom 15.4.1988 a U 278/85).

Im Einzelfall kann jedoch ein starker Bienenflug über das Grundstück eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung darstellen.

*Alle Urteile sind abgedruckt in Schwendner, Handbuch Bienenrecht.*

#### Frage 2: Ortsüblich?

Liegt keine nur unwesentliche Beeinträchtigung vor, ist zu klären, ob es sich ortsübliche Nutzung des Imkergrundstücks handelt: Eine wesentliche Beeinträchtigung ist dann ortsüblich, wenn im maßgeblichen Vergleichsbezirk eine Mehrheit von Grundstücken mit nach Art und Umfang annähernd gleich beeinträchtigender Wirkung auf andere Grundstücke genutzt werden (BGH NJW 1993, 925). Maßgeblich ist nicht die abstrakte Nutzungsart (also nicht, ob auf einer Mehrzahl der Grundstücke Imkerei ausgeübt wird), sondern der jeweilige Beeinträchtigungsgrad (Palandt/ Bassenge §906 Rn. 6). Ortsüblich ist in der Regel eine Grundstücksnutzung, die in dem betroffenen Gebiet keine stärkeren Immissionen erzeugt).

Als Vergleichsgebiet ist das Gemeindegebiet maßgeblich.

Daher muss nicht auf der die Mehrheit der Grundstücke Bienenhaltung betrieben werden. Es ist notwendig, auf den Charakter der Gegend abzustellen. Eine gebietsprägende gärtnerische Nutzung mit Obstgehölzen und Blumen macht eine Imkerei bereits ortsüblich, wenn das Gebiet auch von Bienen anderer Imker befliegen wird, a.A. LG Amberg Ur. vom 15.6.1988- . 2 S 1402/87).

Grundsätzlich ist die Ortsüblichkeit für die Bienenhaltung in Dörfern und Stadtrandsiedlungen zu bejahen (OLG Celle 4 U 278/85):

Leitsatz OLG Celle:

*Bienenhaltung ist ortsüblich, wenn vergleichbare Grundstücke in der näheren Umgebung vorhanden sind, die auf die gleiche Weise und mit gleicher Intensität genutzt werden. Dabei ist nicht allein auf die Bienenhaltung, sondern insgesamt auf die Existenz von Fluginsekten abzustellen. Vom sozialen und natürlichen Charakter des gesamten Umfelds ist auszugehen.*

Ist die Bienenhaltung ortsüblich, kann der Nachbar gleichwohl die Beseitigung verlangen, wenn die Beeinträchtigungen durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen vermeidbar sind.

- Errichtung eines Schutzzaunes
- Anpflanzen einer Hecke
- Verstellen der Völker auf dem Grundstück, so dass sie nicht mehr über die Terrasse des Nachbarn fliegen.
- Die Verringerung der Völkerzahl ist nur dann eine dem Imker zumutbare Maßnahme, wenn dadurch eine spürbare Minderung der Beeinträchtigung zu erwarten ist (OLG Celle, Urteil vom 12.04.1988, 4 U 278/85)

Zivilgerichte haben immer wieder entschieden, dass auch in allgemeinem Wohngebieten bis zu 10 Völker gehalten werden dürfen (LG Oldenburg Urteil vom 16.01.2003, LG Lüneburg, Urteil vom 02.01.2004). Hanau Urteil vom 25.4.1989, 2 S 67/89. Es kommt aber immer auf den Einzelfall an!

## C: Tierhalterhaftung § 833 BGB

---

Die Aussage des § 833 BGB ist vermeintlich eindeutig: Der Tierhalter haftet für sein Tier verschuldensunabhängig, wenn es einen Schaden anrichtet.

Für die Imkerei bedeutsam bei dieser Vorschrift sind drei Themenkomplexe:

### a) Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr

Ein immer wieder auftauchendes Problem ist i.R.d. § 833 BGB die Frage, ob der Imker als Tierhalter haftet, wenn seine Bienen nach dem Winter oder nach Schlechtwetterperioden den sog. Reinigungsflug unternehmen. Beim Reinigungsflug entsorgen die Bienen ihre Exkremente, die sich in ihrer Kotblase während der wochen- oder monatelangen Winterruhe angesammelt haben. Da Bienen im Bienenstock wegen der Gefahr von Krankheitserregern nicht koten, ist der Reinigungsflug die einzige Möglichkeit der Entleerung. Voraussetzung für den Flug ist ein sonniger Tag mit einer Lufttemperatur von mindestens 10 °C um die Mittagszeit. Durch das Abkoten der Bienen entstehen an Gartenstühlen, Fenstern und insbesondere auf Autolacken Verschmutzungen, die sich nur sehr schwer entfernen lassen.

Das OLG Saarbrücken hatte im Jahr 1998 einen Fall zu entscheiden in dem ein Imker rund 100 Völker neben einem Verladeplatz für Pkw aufgestellt hatte. Nach sachverständiger (vorgerichtlicher) Feststellung waren bei 431 Neuwagen Lackverunreinigungen festgestellt worden. Die Spedition verklagte den Imker auf Zahlung von 512.211, 91 DM Schadensersatz.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 13.10.1998, 1 O 187/ 94). Eine Haftung nach § 833 BGB komme nicht in Betracht. Ein Schadensersatzanspruch aus § 833 S. 1 BGB (Tierhalterhaftung; Gefährdungshaftung) scheidet aus, weil die Verschmutzungsschäden infolge eines sog. Reinigungsfluges von Bienen nicht vom Schutzzweck der Norm erfasst sind.

In einem neueren Urteil des LG Dessau (LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 10. Mai 2012 – 1 S 22/12) heißt es:

*„§ 833 S. 1 BGB hat mit dem Merkmal „durch ein Tier“ nur solche Schäden im Auge, die durch die spezifische Tiergefahr hervorgerufen werden, d. h. durch das von keinem vernünftigen Willen des Tieres geleitete, willkürliche, unberechenbare Verhalten des Tieres, das sich gerade als Ausdruck der gefährlichen tierischen Natur darstellt (RGZ 141, 406, 407; BGH, NJW 1976, 2130; NJW-RR 2006, 813). Hierunter fällt das artspezifische Verhalten von Bienen nicht, wobei es nicht darauf ankommt, dass es hier nicht um einen*

*Ausflug der Bienen zwecks Blütenbefruchtung geht, sondern um einen alljährlich im Frühjahr erfolgenden sog. Reinigungsflug der Bienen. Auch dieser Reinigungsflug ist Teil des artspezifischen Verhaltens von Bienen (RGZ, a. a. O.). Die von der Berufung vorgenommene Differenzierung zwischen einerseits dem „Bienenüberflug als solchem“ und andererseits dem Reinigungsflug mit dem Abkotungsvorgang ist bei der Zuordnung zu artspezifischen und damit § 833 S. 1 BGB nicht unterfallenden Verhaltensweisen von Bienen unangebracht.“*

Dies ist einhellige Rechtsprechung.

## **b) Haustiereigenschaft der Biene**

Seit 1908 in § 833 BGB die Exkulpationsmöglichkeit bei Schäden durch bestimmte Haustiere geschaffen wurde, wird kontrovers diskutiert, ob es sich bei der Honigbiene um ein Haustier i.S.d. § 833 BGB handelt. Wäre es ein solches, bestünde für den Imker – jdenfalls den Berufsimker- die Möglichkeit, sich zu exkulpieren und so der Tierhalterhaftung zu entgehen. In zwei Urteilen hat sich das Reichsgericht zur Haustierfrage geäußert: Es erklärt (Urt. V.12.9.1933-V 153/33 RGZ /): „Die Honigbiene kann nicht als Haustier angesehen werden, weil sie dem Haushalt zu fern ist und somit nicht derartig dem Einfluss des Halters unterliegt, wie dies bei Haustieren vorausgesetzt wird.“

Im Urteil vom 19.11.1938 VI 127/38 wird die fehlende Haustiereigenschaft damit begründet, dass Bienen auch in Vorzeiten nicht ins Haus bzw. in die Hausgemeinschaft

Diese Urteile haben bis heute Geltung.

Die Honigbiene ist kein Haustier i.S.d. § 833 BGB.

- c) **Rechtswidrigkeitserfordernis** gemäß Urteil des BGH vom 24.1.1992, V ZR 274/90 Bis 1992 kam es in der Rechtsprechung im Rahmen der Tierhalterhaftung nicht darauf an, ob die Verletzungshandlung rechtswidrig war oder nicht, RGZ 141, 406.

Die Bienenhalterhaftung war somit nicht nur verschuldens- sondern auch rechtswidrigkeitsunabhängig. aufgenommen wurden.

In dem 1992 vom BGH entschiedenen Fall hatte der Kläger Schnittblumen angebaut, die durch die Bestäubungstätigkeit der nachbarlichen Bienenvölker vorzeitig welkten und nicht mehr verkauft werden konnten. Der Kläger verlangte vom Imker 80.000 DM Schadensersatz. Der BGH führt aus:

*Die Tierhalterhaftung ist ein Unterfall des Schadensersatzes für unerlaubte Handlungen. Die entsprechenden Vorschriften bezwecken den Schutz des Einzelnen gegen widerrechtliche Eingriffe in seinen Rechtskreis. Gemeinsam ist deshalb allen unerlaubten Handlungen die objektive Rechtswidrigkeit. In ihrem Regelungsbereich sind aber die nachbarrechtlichen Sonderbestimmungen der § 906 ff BGB maßgebend dafür, ob die von dem einen auf das andere Grundstück ausgehenden Einwirkungen rechtswidrig sind. Dieser vom Senat für § 823 BGB ausgesprochene Rechtssatz (BGHZ 90, 255, 258 m.w.N.) muß*

*ebenso für die Tierhalterhaftung nach § 833 BGB gelten, weil die Rechtswidrigkeit im Bereich der unerlaubten Handlungen nicht unterschiedlich beantwortet werden kann (a.A. RGZ 141, 406, 407; incidenter wohl auch RGZ 158, 388 ff; Figge, RdL 1954, 172, 174). Kann der Kläger die von ihm behauptete Einwirkung durch Bienen nicht als Eigentumsbeeinträchtigung abwehren (§ 1004 Abs. 2 i.V. mit § 906 BGB), so kann der Beklagte weder nach § 823 BGB (worauf auch die Revision nicht mehr abstellt) noch nach § 833 BGB zum Schadensersatz verpflichtet sein (so richtig Keßler, JW 1933, 2951; Schüßler, Deutsches Bienenrecht 1934, S. 136; Schwendner, Bienenrecht 1989 1. Teil, S. 12).*

Für Stichverletzungen bleibt es bei der Haftung, da hier keine Duldungspflicht des Verletzten besteht. § 906 BGB stellt nur einen eigentumsrechtlichen Rechtfertigungstatbestand dar.

#### **d) Beweislast**

Die Beweislast für die Schadensverursachung trägt grds. Der Anspruchsteller. Die Rechtsprechung wendet jedoch zu Lasten des Imkers die Grundsätze des Anscheinsbeweises an. Die entsprechenden Voraussetzungen sind jedoch im Einzelfall zu prüfen: Das OLG Bamberg ( OLG Bamberg, 16.09.1991 - 4 U 15/91) hat in einem immer wieder zitierten Urteil den Anscheinsbeweis bejaht, wenn sich in unmittelbarer Nähe des Schadensortes ein Bienenstand befindet. Es wird dann vermutet, dass die schadensstiftende Biene aus diesem Volk stammt. Der Imker hat aber die Möglichkeit diesen Anscheinsbeweis zu erschüttern. Das Amtsgericht Bad Saulgau hat in einem Urteil vom 07.02.2005 einen Anscheinsbeweis verneint: Zitat: Die Klägerin kann sich nicht auf den Beweis des ersten Anscheins berufen, wenn sie 30 Meter entfernt von den Bienenstöcken gestochen wird.

Medizinisch ist es nicht möglich, Bienengift einem konkreten Bienenvolk zuzuordnen. Eine Abgrenzung zu einem Wespenstich ist aber möglich. Legt der Imker dar, dass sich in unmittelbarer Nähe weiterer Bienenvölker befinden, dürfte ebenfalls der Anscheinsbeweis erschüttert sein.

#### **e) Handeln auf eigene Gefahr/ Mitverschulden**

Es ist eine zweistufige Prüfung vorzunehmen:

##### **1. Handeln auf eigene Gefahr- Stichverletzungen**

Bei der Tierhalterhaftung entfällt eine Haftung unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, wenn der Geschädigte sich bewusst einer besonderen Gefahr aussetzt, die über die normalerweise mit dem Umgang mit Bienen verbundenen Gefahr hinausgeht. Das kann etwa der Fall sein, wenn die Bienen erkennbar angriffslustig sind (vgl. BGH vom 24. November 1954 - VI ZR 255/53 - VersR 1955, 116; vom 14. Juli 1977 - VI ZR 234/75 - und vom 19. November 1991 - VI ZR 69/91 - jeweils aaO und m.w.N)

##### **2. Mitverschulden- Stichverletzungen**

Regelmäßig kann der Umstand, dass sich der Geschädigte der Gefahr selbst ausgesetzt hat, erst bei der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile nach § 254 BGB Berücksichtigung finden und u.U. im Ergebnis dazu führen, dass der Verursachungsbeitrag des Tierhalters völlig zurücktritt.

Besonderheit bei Bienen:



Nach der Rechtsprechung liegt noch kein Mitverschulden vor, wenn sich der Geschädigte der allgemeinen Tiergefahr bewusst ausgesetzt hat (OLG Hamm, Urteil vom 22. April 2015 – 14 U 19/14). Dies dürfte beim Umgang mit Bienen anders sein. So hat das LG Braunschweig der durch 50 Bienenstiche verletzten Klägerin ein Mitverschulden entgegeng gehalten, weil sie trotz ihrer Erfahrungen aus früheren Stichen „schreiend und schlagend vor den Bienen davongelaufen war“ (LG Braunschweig 4 O 82/58).

## D: Bauplanungsrechtliche Aspekte der Imkerei

---

Grundfrage ist, ob es sich bei den Bienenständen um bauliche Anlagen handelt. Bienenwagen und Bienenhäuser sind als bauliche Anlagen anzusehen (OVG Niedersachsen- 1 LA 166/04).

Umstritten ist, ob auch die kleinen einzelnen Styroporbeuten als bauliche Anlage zu qualifizieren sind.

Das VG Hamburg hat im Urteil vom 7.10.2009 eine bauliche Anlage bejaht (Az. 9 K 3123/98). Dagegen führt das VG Lüneburg im Urteil vom 02. Februar 2012 (Az.: 2 A 125/11) aus: Bei den von den Klägern aufgestellten Bienenkästen der Größe 50/50/90 handelt es sich nicht um bauliche Anlagen.

Nach überwiegender Meinung (vg. Auch OVG Niedersachsen 1 LA 166/04) handelt es sich nicht um bauliche Anlagen.

Streitig ist weiter, ob die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde zum Einschreiten trotzdem besteht. Das VG Lüneburg bejaht dies und kommt zu dem Ergebnis, dass die Haltung von mehr als zwei Völkern in einem allgemeinen Wohngebiet nicht gebiets- und nachbarverträglich ist.

Relevant ist dieser Streit, weil bei Anwendung des Baurechts eine abstrakte Gefährlichkeit der Bienen ausreichend ist, während nach den Gefahrenabwehrgesetzen (SOG) eine konkrete Gefährdung von Nachbarn bestehen muss, wenn die Behörde tätig werden will (VG Oldenburg vom 23.10.1975 ( I A 444/ 74). Im Baurecht kommt es „nur“ darauf an, ob das Halten der Bienen der Eigenart des Gebietes entspricht.

Nach richtiger Auffassung (VG Saarland vom 26.03.2008 5 K 418/07) ist ein bauaufsichtliches Einschreiten nicht möglich, wenn keine bauliche Anlage vorliegt. So sind auch die Ausführungen des OVG Niedersachsen im Beschluss vom 10 .Juni 2005 (S.7) zu verstehen.

Handelt es sich jedoch um eine bauliche Anlage, so gelten die vom OVG Niedersachsen entwickelten Maßstäbe zur Kleintierhaltung.

*Ob Anlagen für die Kleintierhaltung der Eigenart des entsprechenden Gebietes entsprechen, lässt sich in der Regel nicht grundsätzlich-verallgemeinernd, sondern nur unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls feststellen (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 1.3.1999 – 4 B 13.99 -, BRS 62 Nr. 85). Die Würdigung der konkreten Einzelheiten kann dazu führen, dass ein Bienenhaus möglicherweise auch in einem reinen Wohngebiet zulässig ist. Dazu muss dann allerdings ins Einzelne gehend geprüft und gewürdigt werden, wie das Wohngebiet strukturiert, wie es durch angrenzende Anlagen geprägt ist und ob es sich eher um einen Bereich am Rande*

*des Außenbereichs oder einen solchen handelt, der mitten im Bereich einer bebauten Ortslage befindet, ohne dass Gebiete wie etwa Kleingartenanlagen o. ä. angrenzen. Zu fragen ist des Weiteren, ob die Grundstücke der näheren Umgebung eher kleinteilig bebaut sind oder größere Tiefen aufweisen, auf denen Anlagen dieser Art mit der Folge aufgestellt werden können, dass ihre bestimmungsgemäße Nutzung die Nachbarschaft weniger beeinträchtigt. Eine Rolle spielt schließlich, in welchem Umfang Anlagen dieser Art dort bereits vorhanden sind.*

*Neuere Urteile: VerwG Urteil v. 03. 07.2019 Weimar 4 K346/t6We 8 Bienenvölker in Wohngebiet zulässig*

## E: Pflanzenschutz contra Imkerei: Die Bienenschutzverordnung

---

Die deutsche Bienenschutzverordnung (BienSchV) soll Honigbienen vor Schäden durch Pflanzenschutzmittel bewahren und dient der Lebensmittelsicherheit. Ermächtigungsgrundlage ist das Pflanzenschutzgesetz.

In der BienSchV sind die bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel, deren Art der Anwendung, sowie die Ordnungswidrigkeiten und die entsprechenden Ausnahmeregelungen definiert.

Nach § 2 Abs. 1 BienSchV dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht an

1. blühenden Pflanzen,
2. anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden,

angewandt werden.

Das OVG Niedersachsen hatte die Frage zu klären, ob „beflogen werden“ zeitgleich mit dem Einsatz der Pflanzenschutzmittel zusammentreffen muss, wie dies die Vorinstanz bejaht hatte.

Im Urteil des OVG Lüneburg vom 20. August 2013 – 10 LC 113/11 heißt es: "Andere Pflanzen" i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BienSchV, an denen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden dürfen, weil sie von Bienen "beflogen" werden, sind solche, die unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen gewöhnlich von Bienen zwecks Nahrungssuche angefliegen werden. Das Verbot beschränkt sich nicht auf den Zeitraum des täglichen Bienenfluges.

In der Rechtspraxis immer wieder relevant ist auch das Urteil des OLG Hamm vom 16.12.1981: *Die Verordnung zum Schutz der Bienen durch Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung) ist dahin auszulegen, daß das Besprühen eines von Läuse befallenen Weizenfeldes innerhalb der in der Verordnung untersagten Tageszeiten schon dann unterbleiben muß, wenn in dem Feld oder am Rand des Feldes nur geringe Bestände blühender Pflanzen stehen.* (OLG Hamm, Urteil vom 16. Dezember 1981 – 13 U 41/80 –, juris)

## F: Tierseuchenrecht / Bienenseuchenverordnung

---

Das Tierseuchenrecht bzw. die Bienenseuchenverordnung werfen in der Praxis insbesondere dann Probleme auf, wenn mit den Völkern „gewandert“ wird, diese also in andere Landkreise verbracht werden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen reicht es aus, dem Amtsveterinär eine Bescheinigung des Heimatveterinäramtes über die Seuchenfreiheit (Amerikanische Faulbrut) vorzulegen- § 5 I BienenseuchenVO. Trotz einer solchen Vorlage bestehen einzelne Amtsveterinäre auf eine neue Untersuchung (ggf. mit einer anderen Methode). Berufsimker beklagen, dass bei einer großen Anzahl untersuchter Völker nahezu immer ein Positivbefund (Sporen der Amerikanischen Faulbrut) erfolgt und die nachfolgende Sperre des Bienenstandes einen Eingriff in die Berufsfreiheit darstellt.